

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 130/07 B

L 4 KR 65/05 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 1 KR 522/04 (SG Halle)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 18. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, 20.033,77 Euro Kosten der stationären Behandlung vom 2. bis 17.6.2004 in der Privatklinik von Prof. Dr. S. I. Institute - I , H.) wegen Operation eines Akustikus-neurinoms erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landes-sozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, die Beklagte habe es zu Recht abgelehnt, die stationäre Behandlung im I. zu übernehmen. Das Krankenhaus sei nicht zugelassen. Die Klägerin hätte in zugelassenen Krankenhäusern etwa von Prof. Dr. F. , Prof. Dr. B. oder Prof. Dr. T. im notwendigen Umfang behandelt werden können. Nicht geschuldet sei die geeignetste und wirksamste Leistung, wenn eine qualitativ oder auch quantitativ geringere Leistung ausreichend und zweckmäßig sei. Ein Anspruch auf optimale Versorgung bestehe dann nicht (*BSGE 84, 90 = SozR 3-2500 § 18 Nr 4*). Die Beklagte schulde grundsätzlich keine Leistungserbringung durch ein nicht zugelassenes Krankenhaus, selbst wenn sich dies durch die größte Erfahrung, die geringste Komplikationsrate und den besten Ruf der dort tätigen Ärzte auszeichne. Es fehlten Anhaltspunkte für den möglichen Ausnahmefall einer überlegenen Operationstechnik oder überlegenen Operationsgeräts im I. . Wenn Prof. Dr. S. eine neue Operationstechnik eingeführt habe, bedeute dies nicht, dass nur er diese Technik anwende (Urteil vom 18.9.2007).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz.

II

- 3 1. Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 und Nr 1 SGG.
- 4 a) Soweit sich die Beschwerdeführerin auf den Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG (Divergenz) beruft und geltend macht, das LSG sei von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur grundsätzlichen Unerheblichkeit besonderer Kenntnisse oder Fähigkeiten eines Arztes abgewichen, fehlt es an § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügenden Darlegungen. Wer sich auf diesen Zulassungsgrund beruft, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze im Urteil des Berufungsgerichts einerseits und in einer höchstrichterlichen Entscheidung andererseits gegenüberstellen und begründen, weshalb diese miteinander unvereinbar seien (*vgl zB*

BSG, Beschluss vom 27.6.2005 - B 1 KR 43/04 B; BSG, Beschluss vom 18.7.2005 - B 1 KR 110/04 B - mwN). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat und nicht etwa lediglich nur fehlerhaft das Recht angewendet hat (vgl. zB BSG, Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f). An der Darlegung eines vom LSG bewusst abweichend aufgestellten Rechtssatzes fehlt es. Die Klägerin trägt lediglich vor, das LSG habe gegen den vom BSG im Urteil vom 16.6.1999 (Az: - B 1 KR 4/98 R - juris, RdNr 16) aufgestellten Rechtssatz verstoßen. Einen bewusst vom LSG abweichend aufgestellten Rechtssatz legt die Beschwerdeführerin indessen nicht dar. Dazu hätte aber umso mehr Anlass bestanden, weil sich das LSG in den Entscheidungsgründen gerade auf das Urteil des BSG vom 16.6.1999 (BSGE 84, 90 = SozR 3-2500 § 18 Nr 4) berufen hat.

- 5 b) Die Klägerin hat auch nicht hinreichend dargelegt, dass die Voraussetzungen für eine Grundsatzrevision erfüllt sind (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Eine darauf gestützte Nichtzulassungsbeschwerde genügt den Darlegungserfordernissen nur dann, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Daran fehlt es.

- 6 Die Beschwerdeführerin formuliert zwar folgende Rechtsfrage:

"Ist es verfassungsrechtlich (Art 2 Abs 2 Satz 1 GG iVm dem Sozialstaatsprinzip, Art 2 Abs 2 GG) unzulässig, einem zwangsweise in die gesetzliche Krankenversicherung eingetretenen Krankenversicherten bei einer schweren Erkrankung eine medizinisch zwingende Heilbehandlung von einem kassenärztlich nicht zugelassenen Arzt bzw einem kassenärztlich nicht zugelassenen Krankenhaus nicht zur Verfügung zu stellen, wenn nur diese Behandlung nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse sowie den vor der durchzuführenden Operation bzw Heilbehandlung eingeholten Stellungnahmen der in Betracht kommenden - zugelassenen - Ärzte eine Erfolgsaussicht von mehr als 50 % hinsichtlich des Erhalts von lebenswichtigen Organen gewährleistet?"

- 7 Abgesehen davon, dass die Beschwerdeführerin selbst in der Beschwerdebegründung davon auszugehen scheint, dass das Bundesverfassungsgericht - BVerfG - (BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5 = NJW 2006, 891) diese Frage geklärt hat, hat die Klägerin jedenfalls nicht die Entscheidungserheblichkeit der Rechtsfrage dargelegt. Nach den von der Klägerin nicht mit Verfahrensrügen angegriffenen und deshalb in einem Revisionsverfahren bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) standen der Klägerin für die Operation des Akustikusneurinoms rechtzeitig ausreichende, zweckmäßige und erforderliche Alternativen in Form der Behandlung durch Prof. Dr. F. , Prof. Dr. B. und Prof. Dr. T. in zugelassenen Krankenhäusern zur Verfügung. Es ist danach aber nicht ersichtlich, geschweige denn von der Klägerin mit Blick auf die Feststellungen des LSG dargelegt, dass die formulierte Rechtsfrage entscheidungserheblich ist. Denn sie geht nicht von bestehenden Behandlungsalternativen aus, sondern von

einer "medizinisch zwingenden Fallbehandlung von einem kassenärztlich nicht zugelassenen Arzt bzw einem kassenärztlich nicht zugelassenen Krankenhaus".

- 8 Sollte die Beschwerdeführerin sich stattdessen sinngemäß auf eine Divergenz des LSG-Urteils zur Entscheidung des BVerfG vom 6.12.2005 (*BVerfGE 115, 25*) berufen haben wollen, fehlt es ebenfalls an der Darlegung, dass das LSG-Urteil überhaupt bewusst einen vom BVerfG abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat.
- 9 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

